



Schulverband Tornesch-Uetersen



Der Verbandsvorsteher

Schulverband Mitteilungsvorlage	Vorlage-Nr: VO/14/793
Federführend:	Status: öffentlich
Amt für soziale Dienste	Datum: 18.02.2014
	Berichterstatter: Roland Krügel
	Bearbeiter: Caroline Schultz
Bericht	
I. des Verbandsvorstehers	
II. der Schulleitung	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
12.03.2014	Verbandsversammlung Schulverband Tornesch-Uetersen

A: Sachbericht

B: Stellungnahme der Verwaltung

C: Prüfungen: 1. Umweltverträglichkeit
2. Kinder- und Jugendbeteiligung

D: Finanzielle Auswirkungen

E: Beschlussempfehlung

Zu A und B: Sachbericht / Stellungnahme der Verwaltung

I. Bericht des Verbandsvorstehers

Auf einen **Bausachstandsbericht** wurde verzichtet, da keinen nennenswerten Maßnahmen durchgeführt werden, die über alltägliche Erhaltungsarbeiten hinausgehen. Diese wurden in dem geplanten Umfang begonnen bzw. werden im Lauf des Haushaltsjahres fortgeführt.

Die Planungen zur **Überdachung von drei Tennisplätzen** wurden dem Ausschuss für Jugend, Sport, Soziales, Kultur und Bildungswesen und dem Finanzausschuss zur Beratung vorgestellt. Der Bedarf wurde grundsätzlich befürwortet. Im Rahmen der Sitzung des Finanzausschusses wurde jedoch festgestellt, dass die Grundstücksgesellschaft Tornesch oder Grundstücksgesellschaft Sportpark die Halle errichten sollen. Die Verwaltung wurde deshalb beauftragt dies weiter vorzubereiten.

Die Klaus-Groth-Schule wird dann die Möglichkeit haben die Halle in den Wintermonaten nach Bedarf zu nutzen, so dass Tennis das gesamte Schuljahr angeboten werden kann. Die hierfür entstehenden Kosten können in voller Höhe in die Schulkostenbeiträge eingerechnet werden.

Vorrübergehend war eine halbe Stelle in der Schulsozialarbeit nicht besetzt. Diese wird voraussichtlich zum 01.04.2014 besetzt werden.

II. Bericht der Schulleitung

Ist als Anlage beigefügt.

Zu C: Prüfungen

1. Umweltverträglichkeit

entfällt

2. Kinder- und Jugendbeteiligung

entfällt

gez.

Roland Krügel

Schulverbandsvorsitzender

Anlage/n:

Bericht der Schulleitung



KLAUS-GROTH-SCHULE

Gemeinschaftsschule mit gymnasialer Oberstufe
des Schulverbandes Tornesch-Uetersen in Tornesch



Klaus-Groth-Str. 11 • 25436 Tornesch

Telefon: (0 41 22) 40 39 - 0
Fax (0 41 22) 40 39 - 89
e-mail: Klaus-Groth-Schule.
Tornesch@schule.landsh.de

Auskunft erteilt: Frau Wittmaack
Herr Schwilp
Frau Rehder
Frau Sievers

Bericht für die Sitzung des Schulverbandes am 12.03.2014

Die Klaus-Groth-Schule hat zurzeit 52 Klassen mit 1212 Schülerinnen und Schülern. Von den Klassen sind 10 Oberstufenklassen mit drei bis vier Profilen. Im 13. Jahrgang gibt es ein sprachliches, ein naturwissenschaftliches und ein gesellschaftswissenschaftliches, im 12. ein kombiniertes sprachliches und sportliches, ein naturwissenschaftliches und ein gesellschaftswissenschaftliches und im 11. Jahrgang ein sprachliches, ein naturwissenschaftliches, ein gesellschaftswissenschaftliches und ein sportliches Profil.

105 Lehrkräfte gehören zurzeit zum Kollegium der Schule, davon haben 16 die Grund- und Hauptschullaufbahn, 53 die Realschullaufbahn und 36 die gymnasiale Laufbahn. Ferner sind in diesem Schuljahr 5 Kolleginnen in der Elternzeit oder in den Mutterschutz gegangen, 2 werden noch in diesem Halbjahr in den Mutterschutz gehen und ein Kollege wird mit Sicherheit im kommenden Schuljahr ein Jahr Elternzeit nehmen. Drei Kolleginnen kommen in diesem Halbjahr aus der Elternzeit zurück.

Verlassen haben zum Schulhalbjahr zwei Lehrkräfte in Ausbildung die Schule, dafür sind zwei neue gekommen, so dass die Zahl der Lehrkräfte in Ausbildung konstant bei 7 bleibt.

Mit Herrn Andre Schmidt haben wir die Physik-Stelle/Gymnasiale Laufbahn besetzen können und Herr Fabian Debus, Gymnasiallehrer mit den Fächern Englisch und Französisch, verstärkt uns ebenfalls seit dem Halbjahr unbefristet.

In den 9. Klassen bereiten sich im Moment 68 Schülerinnen und Schüler auf die Hauptschulabschlussprüfung vor, in den 10. Klassen 124 auf den Realschulabschluss und 69 im 13. Jahrgang auf das Abitur.

Vom 24.02. bis 05.03.2014 ist der Anmeldezeitraum für den nächsten 5. Jahrgang. In den 4. Klassen der Grundschulen, für die wir eine Zuständigkeit haben befinden sich 280 Schülerinnen und Schüler. Dies sind nur wenige mehr als im vergangenen Jahr, so dass ich davon ausgehe, dass wir erneut 6 Klassen im Jahrgang 5 einschulen werden.



KLAUS-GROTH-SCHULE

Gemeinschaftsschule mit gymnasialer Oberstufe
des Schulverbandes Tornesch-Uetersen in Tornesch



Die Wartung der maroden IT- Ausstattung der Schule ist im Augenblick bei Herrn Pramschiefer in guten Händen. Zugleich sind wir in der Planung der Neugestaltung und hoffen, mit den bereitgestellten Mitteln bald wieder eine voll funktionsfähige Anlage auch für die Zukunft zur Verfügung zu haben.

Wittmaack, 20.02.2014



Schulverband Tornesch-Uetersen



Der Verbandsvorsteher

Fraktionsantrag der CDU	Vorlage-Nr:	VO/14/790
	Status:	öffentlich
	Datum:	14.02.2014
Federführend:	Bericht im Ausschuss:	
Amt für soziale Dienste	Bericht im Rat:	
	Bearbeiter:	Caroline Schultz
Umbesetzung der Schulverbandsversammlung und Wahl eines Mitglieds für den Rechnungsprüfungsausschuss		
Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	
12.03.2014	Verbandsversammlung Schulverband Tornesch-Uetersen	

A: Sachbericht

B: Stellungnahme der Verwaltung

C: Prüfungen: 1. Umweltverträglichkeit
 2. Kinder- und Jugendbeteiligung

D: Finanzielle Auswirkungen

E: Beschlussempfehlung

Zu A und B: Sachbericht / Stellungnahme der Verwaltung

Siehe Antrag der CDU

Zu C: Prüfungen

1. Umweltverträglichkeit

entfällt

2. Kinder- und Jugendbeteiligung

entfällt

Zu D: Finanzielle Auswirkungen / Darstellung der Folgekosten

entfällt

Zu E: Beschlussempfehlung

1. Die Schulverbandsversammlung beschließt nachstehende Umbesetzungen:

Ratsherr Bernhard Janz für das bürgerliche Mitglied Reinhard Nürnberg
Vertreter: bürgerliches Mitglied Henry Braun für Ratsherr Bernhard Janz

2. Die Schulverbandsversammlung wählt Ratsherr Bernhard Janz zum Mitglied des Rechnungsprüfungsausschusses.

Roland Krügel
Schulverbandsvorsteher

Anlage/n:
Schreiben der CDU



Stadtverband Tornesch – Fraktion –

CDU Tornesch • Moorreger Weg 38 • 25436 Tornesch

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit beantragen wir die Umbesetzung in den folgenden Ausschüssen und bitten um Ihre Zustimmung.

Gemeindeabstimmungsausschuss

Vertreter: Peter Sörensen für Sven Rachow

Verbandsversammlung Schulverband Tornesch-Uetersen

RH Bernhard Janz für bgl. M. Reinhard Nürnberg

Vertreter: bgl. M. Henry Braun für RH Bernhard Janz

Verbandsversammlung VHS Tornesch-Uetersen

RF Silke Sörensen für bgl. M. Reinhard Nürnberg

Vertreter: bgl. M. Daniel Kölbl für RF Silke Sörensen

Mit freundlichen Grüßen
gez. Christopher Radon
– Fraktionsvorsitzender –

Vorsitzender des Vorstandes: Reinhard Nürnberg, Eichendorffweg 13, 25436 Tornesch, Tel.: 04122/52778
Vorsitzender der Fraktion: Christopher Radon, Moorreger Weg 38, 25436 Tornesch, Tel.: 0172/4036619
Konto: Volksbank Pinneberg-Uetersen e.G. • Konto-Nr. 45 00 44 00 • BLZ 221 914 05
www.cdu-tornesch.de • www.facebook.de/cdutornesch



Schulverband Tornesch-Uetersen



Der Verbandsvorsteher

Schulverband Beschlussvorlage	Vorlage-Nr:	VO/13/707-1
	Status:	öffentlich
	Datum:	18.02.2014
Federführend:	Bericht im Ausschuss:	
Amt für soziale Dienste	Bericht im Rat:	
	Bearbeiter:	Caroline Schultz
Stellungnahme zum Ergebnis der überörtlichen Prüfung des Schulverbandes Tornesch-Uetersen		
Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	
12.03.2014	Verbandsversammlung Schulverband Tornesch-Uetersen	

A: Sachbericht

B: Stellungnahme der Verwaltung

C: Prüfungen:

1. Umweltverträglichkeit
2. Kinder- und Jugendbeteiligung

D: Finanzielle Auswirkungen

E: Beschlussempfehlung

Zu A und B: Sachbericht / Stellungnahme der Verwaltung

Das Gemeindeprüfungsamt –GPA- hat eine überörtliche Prüfung des Schulverbandes Tornesch-Uetersen für die Haushaltsjahre 2009 bis 2011 durchgeführt.

Gemäß § 7 Abs. 3 Kommunalprüfungsgesetz- KPG hat die kommunale Körperschaft zu dem Ergebnis der Prüfung innerhalb von sechs Monaten Stellung zu nehmen; insbesondere ob und wie zu den Prüfungsbemerkungen Rechnung getragen wird. Der Bericht und die Stellungnahme wurden bereits in der Sitzung am 23.10.2013 vorgelegt. Dies erfolgte jedoch als Mitteilungsvorlage. Da ein Beschluss zu fassen ist, wird dieser Bericht samt Stellungnahme erneut zur Beschlussfassung vorgelegt.

Vom Prüfungsamt wird zu den mit Ziffern versehenen Beanstandungen eine Stellungnahme erwartet, ansonsten nur, wenn die geprüfte Verwaltung die dargestellte Auffassung nicht teilt.

Aus Sicht der Verwaltung sind dem Prüfungsbericht keine gravierenden Beanstandungen zu entnehmen, so dass die Stellungnahme zum Beschluss empfohlen wird.

Die öffentliche Auslegung des Prüfungsberichtes gemäß § 7 Abs. 5 KPG wird Ende Februar erfolgen.

Zu C: Prüfungen

1. Umweltverträglichkeit

entfällt

2. Kinder- und Jugendbeteiligung

entfällt

Zu D: Finanzielle Auswirkungen / Darstellung der Folgekosten

entfällt

Zu E: Beschlussempfehlung

Die Schulverbandsversammlung nimmt das Ergebnis der überörtlichen Prüfung des Schulverbandes Tornesch-Uetersen durch den Landrat des Kreises Pinneberg, Gemeindeprüfungsamt, für die Jahre 2009 bis 2011 zur Kenntnis und beschließt die von der Verwaltung gefertigte Stellungnahme vom 18.02.2014.

Roland Krügel
Schulverbandsvorsteher

Anlage/n:

- Prüfbericht
- Stellungnahme



Schulverband Tornesch-Uetersen



Stellungnahme

zum Ergebnis der überörtlichen Prüfung
des Schulverbandes Tornesch-Uetersen
durch den Landrat des Kreises Pinneberg
–Gemeindeprüfungsamt –
Haushaltsjahre 2009 bis 2011 –

Vorbemerkung:

Das Gemeindeprüfungsamt –GPA- hat in der Zeit vom 15.08. bis zum 21.09.2012 die nach § 1 Abs. 1 des Kommunalprüfungsgesetzes –KPG- vorgeschriebene überörtliche Prüfung des Schulverbandes Tornesch-Uetersen für die Haushaltsjahre 2009 bis 2011 durchgeführt.

Stellungnahme:

Gemäß Ziffer 1.4 des Prüfberichtes wird nur zu den mit Ziffern versehenen Randbemerkungen Stellung genommen.

Dies ist nur Empfehlung Nr. 1, nach der zu hinterfragen sei, ob die Grundlagen für die Finanzierung der Investitionen des Verbandes noch zutreffend seien, insbesondere da sich die Ausgaben für die Finanzierung und die Schülerzahlen anders als geplant entwickelt hätten.

Zukünftig soll anstelle eines Baukostenzuschusses eine Schuldendiensthilfe auf Basis der tatsächlichen Schülerzahlen der Verbandsmitglieder berechnet werden. Die Einnahmen sind dem Verwaltungshaushalt unter der Bezeichnung Schuldendiensthilfe zuzuordnen (Gruppierung 232000). Das entstehende Defizit wird dadurch zwar noch größer, jedoch entspricht die Orientierung an tatsächlichen Schülerzahlen der Realität. Die Deckung des Fehlbedarfs soll nun durch eine Sonderschlusszahlung beider Kommunen im Verhältnis 40/128 erzielt werden. Dadurch kann ein Ausgleich des Haushaltes erreicht werden.

Aufgrund dieser einmaligen Umstellung und einer fehlenden Regelung im Umgang mit dem Defizit weist der Haushalt 2014 einen Fehlbetrag auf.

Für die Zukunft wird die Verbandsversammlung entscheiden, wie das erwartete Defizit gedeckt werden soll. Die Satzungsänderung wird für die kommende Verbandsversammlung erarbeitet und zur Entscheidung vorgelegt. Im 1. Nachtrag wird der Ausgleich aufgrund dieser Regelung hergestellt.

Erstellt von Joana Kunkel und Caroline Schultz

Tornesch, 18.02.2014

Gez. Roland Krügel

Verbandsvorsteher



Schulverband Tornesch-Uetersen



Der Verbandsvorsteher

Schulverband Mitteilungsvorlage	Vorlage-Nr: /13/558-1-1
	Status: öffentlich
	Datum: 26.02.2014
Federführend:	Bericht im Ausschuss: Caroline Schultz
	Bericht im Rat:
Amt für soziale Dienste	Bearbeiter: Caroline Schultz
Erstellung eines Medienentwicklungsplanes für die Klaus-Groth-Schule	
hier: Vorstellung des Konzeptes zum Austausch der EDV-Anlage	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
12.03.2014	Verbandsversammlung Schulverband Tornesch-Uetersen

A: Sachbericht

B: Stellungnahme der Verwaltung

C: Prüfungen: 1. Umweltverträglichkeit
2. Kinder- und Jugendbeteiligung

D: Finanzielle Auswirkungen

E: Beschlussempfehlung

Zu A und B: Sachbericht / Stellungnahme der Verwaltung

Da im Herbst vergangenen Jahres die Anlage an der KGST immer wieder in weiten Teilen komplett ausgefallen ist, wurden zunächst zwei Unternehmen beauftragt die Fehler zu beheben. Aufgrund der Masse der Fehler und der bestehenden nicht unerheblichen Sicherheitsdefizite wurde ein befristeter Wartungsvertrag geschlossen um kurzfristig reagieren zu können. Die Wahl ist dabei auf BP-Audio gefallen. Der Geschäftsführer von BP-Audio ist ein ehemaliger Schüler der KGS und aufgrund seiner Mitarbeit in dieser Zeit mit allen Besonderheiten und Details an der KGST vertraut.

Darüber hinaus hat er sich in die Neukonzeption der Anlage eingebracht und ein Model vorgeschlagen, das erheblich günstiger als eine Windows-basierte Lösung ist. Hieraus wurde ein Konzept erarbeitet, das in der Anlage beigefügt ist.

Der Kern des Konzeptes ist eine Linux-basierte Lösung, so dass keine Software-Lizenzen für Windows-Betriebssysteme erforderlich sind. Allein dies und ein anderes Serversystem ermöglichen sofort Einsparungen von rund 35.000 € gegenüber Windows. Zwar müssen zusätzliche Hardwarekomponenten integriert werden, jedoch amortisieren sich diese umgehend dadurch, dass alle alten Geräte weiter genutzt werden können. Dieses System bietet zudem die Möglichkeit gespendete Rechner und Laptops problemlos zu integrieren und dadurch die Versorgung im gesamten Schulgebäude über die Jahre weiter auszubauen. Auch die Anwendung wird durch sehr kurze Hochladezeiten verbessert und auch die Wartungsmöglichkeiten erleichtert.

Für weiter auf Windows angewiesene Software wird eine „Insellösung“ mit vorhandenen Geräten geschaffen.

Zu C: Prüfungen**1. Umweltverträglichkeit**

entfällt

2. Kinder- und Jugendbeteiligung

entfällt

Zu D: Finanzielle Auswirkungen / Darstellung der Folgekosten

Die Kosten für die Umsetzung belaufen sich auf voraussichtlich 57.400 €. Es stehen 65.000 € in verschiedenen Haushaltsstellen zur Verfügung.

Roland Krügel
Schulverbandsvorsteher

Anlage/n:

Konzept für den Austausch der EDV-Anlage an der Klaus-Groth-Schule

Konzept für den Austausch der EDV-Anlage an der Klaus-Groth-Schule

Hier: Planungsentwurf

Stand: 25.02.2014- nach 1. Probelauf

Die Klaus-Groth-Schule wurde mit einem zum damaligen Zeitpunkt leistungskräftigen System ausgestattet. Inzwischen entspricht die Anlage nicht mehr den heutigen Standards und insgesamt fallen wichtige Anlagenbestandteile immer wieder aus oder sind mittlerweile so langsam, dass ein Einsatz im Unterricht nicht mehr möglich ist.

Da viele Bestandteile der Anlage ausgetauscht werden sollen, soll die EDV-Anlage insgesamt neu konzeptioniert werden. Dieses Konzept soll so verfasst werden, dass es auch für den normalen Anwender ohne besonderes Hintergrundwissen verständlich ist.

1. Ausgangslage

Die Schule verfügt über drei Netze. Das Verwaltungsnetz ist ein Landesnetz und komplett vom Schülernetz abgeschirmt. Die Betreuung des Netzes erfolgt durch die Lehrkräfte der Schule und Mitarbeiter des Landes Schleswig-Holsteins. Die Anlage ist insoweit intakt und hier ist kein akuter Handlungsbedarf ersichtlich.

Weiter ist ein Schulserver in Betrieb, über den das Schülernetz, die Gebäudeleittechnik und bis vor kurzem auch das Lehrernetzwerk läuft. Dieses läuft jetzt auf einem eigenen kleinen Server. Der Schulserver fällt immer wieder aus.

Teile der W-LAN Anlage sind ausgefallen. Bestehende Computerräume mussten in Klassenräume umgewandelt werden und wurden bis dato nicht durch Laptopwagen ersetzt. In den vorhandenen Laptopwagen laufen viele Geräte nicht. Auch sind die Startzeiten der Geräte derart lang, dass sie nicht im Unterricht eingesetzt werden können.

Die in den Klassenräumen zur Verfügung stehenden Geräte laufen überwiegend nicht. Es werden immer noch (ausschließlich!) Geräte mit einem Windows XP-Betriebssystem genutzt, für die der Support im April 2014 auslaufen wird. Teile der Lehrerarbeitsplätze sind nicht nutzbar.

Vorhandene fächerspezifische Software kann nicht genutzt werden.

2. Zielstellungen

Die erste Zielstellung ist der Wunsch der Schule, dass wieder eine laufsichere und schnelle Anlage an der Schule verfügbar ist. Die ursprüngliche Organisation der Anlage war zufriedenstellend, jedoch soll die Anlage auch dem Stand der Technik entsprechend und auch für die nächsten Jahre adäquat nutzbar sein.

Die Überarbeitung des Konzeptes hinsichtlich der pädagogischen Arbeit mit diesem System ist nicht erforderlich, da der Einsatz bis dato nur durch den Ausfall der Geräte ausgesetzt wurde, eine Wiederaufnahme der neuen Medien in den Unterrichtsablauf aber sicher wieder erwartet wird.

Dennoch sollte darauf geachtet werden, dass über die wichtigen Änderungen des Systems informiert wird, neue Funktionen gezeigt werden und bei Bedarf Schulungen angeboten werden. Es wurde bereits angefragt, ob die VHS Tornesch-Uetersen Inhouse-Schulungen anbieten kann.

Seitens des Schulträgers wird von dem neuen System erwartet, dass dieses wirtschaftlich und laufsicher arbeitet. Da die administrative Betreuung nicht mehr durch Lehrkräfte wahrgenommen werden kann, muss diese Leistung durch Dritte erbracht werden. Dies führt zu zusätzlichen Kosten seitens des Schulträgers.

Auch bei dem Austausch der Hardware und Software ist auf eine wirtschaftliche und sparsame Beschaffung zu achten. Mehrkosten sollten sich im Lauf der Nutzungsdauer amortisieren.

Außerdem ist zu beachten, dass die Anlage auch für die Entwicklung in den kommenden Jahren über ausreichend Leistungsreserven z.B. durch Austausch von Tafeln durch Whiteboards verfügt.

3. Umsetzungsphase

3.1 Vergleich der angebotenen Systeme

Zur Wahl stehen verschiedene Systeme für den Schulserver. Quasi als Nachfolger für das zu ersetzende System kommt iServ in Betracht. Dieses wird bereits an verschiedenen Schulstandorten erfolgreich eingesetzt und wurde auch von der unteren Landesdatenschutzbehörde Schleswig-Holstein (ULD) geprüft.

Allerdings beträgt allein die jährliche Nutzungsgebühr für das iServ Portalserver Komplettpaket 1290 € jährlich bzw. 6450 € für 5 Jahre zuzüglich einer einmaligen Einrichtungspauschale i.H.v. 595 €. Weiter müssen alle mit Windows XP laufenden Rechner mit einem neuen Betriebssystem (Windows 7) und einem neuen Office Paket ausgerüstet werden. Dies macht pro Rechner ca. 140 €, so dass bei ca. 200 Rechnern Kosten i.H.v. 28.000 € entstehen.

Alternativ gibt es bereits an einigen Schulen Lösungen auf Linux-Basis. Linux als Alternative zu Windows ist ein sogenanntes Open Source Projekt, d.h., das Programm ist frei und ohne Lizenzgebühren erhältlich. Dies ermöglicht Einsparungsmöglichkeiten im Vergleich zu iServ i.H.v. ca. 35.000 €. Auch gibt es bereits viele Schulen, die mit dieser Lösung arbeiten und gute Erfahrungen machen.

Als Vorteil gegenüber dem Windows-System ist neben den enormen Kosteneinsparung auch die geringe Wartungsintensität hervorzuheben. Sämtliche Daten sind zentral auf dem Server gespeichert. Updates müssen nicht mehr auf dem jeweiligen Gerät installiert werden, sondern können zentral verwaltet werden. Die alten Geräte können weiter genutzt werden, da die Rechenarbeit auf dem Server stattfindet. Defekte Geräte können durch bereits vorbereitete Geräte innerhalb weniger Minuten ausgetauscht werden.

Die alten Rechner geben die Befehle nur an den Server weiter, dieser erbringt die Rechenleistung und das Ergebnis muss nur noch angezeigt werden. Unter Windows erfolgt die Rechenleistung auf dem jeweiligen Gerät, das dann auch über die Leistung verfügen muss. Diese Tatsache führt außerdem zu den sehr langen Startzeiten der einzelnen Geräte unter Windows. Unter Linux liegt die Zeit zum Hochfahren eines Gerätes voraussichtlich weit unter einer Minute. Im Rahmen des Vergleichs wurde auch die Anlage des Carl-Friedrich-von-Weizsäcker-Gymnasium in Barmstedt besichtigt, die gute Erfahrungen mit diesem System haben.

3.2 Entscheidung

Aufgrund der Kosteneinsparung, der leichteren Wartungsmöglichkeiten und der schnelleren Startzeiten soll auch für die Klaus-Groth-Schule ein Konzept auf Linux-Basis erarbeitet werden.

Übernommen werden soll ein „LTSP-System“. Das Linux Terminal Server Project (LTSP) ist ein Linux-Programmpaket, das dazu dient, Benutzern von Terminals (Benutzer-PCs) Zugriff auf den Terminalserver zu gewähren, von dem aus Anwendungen ausgeführt und mittels des Terminals gesteuert werden können. Einsatzgebiete sind Arbeitsplätze, bei denen an jedem Arbeitsplatz die gleichen Anwendungen zur Verfügung stehen und die Kosten pro Arbeitsplatz gering gehalten werden sollen. Der Effekt der Kostenminimierung entsteht dadurch, dass für die Terminals keine schnellen Systeme und mitunter keine Festplatten vorgehalten werden müssen. LTSP ist freie Software.

Die Terminals können aus alten, leistungsschwachen Rechnern bestehen oder aus Thin Clients. Thin Clients sind kleine PCs ohne Festplatte, extra Grafikkarte usw..

Für die Klaus-Groth-Schule sind folgende Schritte notwendig:

- Das W-LAN Netz soll in der ganzen Schule ausgebaut werden. Laptopwagen sollen so durch feste Depot-Stationen ersetzt werden. Die Access-Points („Funkboxen“) sollen in Materialsammlungsräumen, Lagerräumen etc. untergebracht werden. Erforderlich ist ein zentral gesteuertes Zugangssystem (= W-LAN-Controller), das dann wiederum die einzelnen Access-Points steuert. Diese Lösung ist in der Anschaffung etwas teurer, jedoch erfolgt die Vernetzung über die bestehenden Netzwerkleitungen, so dass nicht extra Stromversorgungsleitungen gelegt werden müssen, da die Access-Points über den Controller mit Strom versorgt werden. Wie viele Access-Points benötigt werden, muss noch ausgemessen werden. Zunächst werden die Anschaffungskosten auf 15.000- 20.000 € geschätzt
- Damit der Datenfluss im Schulgebäude gesichert ist, müssen die Switches aufgerüstet werden. Ein Switch ist eine Art Weiche oder Verteilergerät innerhalb des Netzwerkes. Da die Rechenleistung nunmehr auf dem Server stattfindet, müssen diese Informationen zwischen dem Server und dem Terminal hin- und hergeschickt werden. Die bedeutet einen wesentlich höheren Datentransfer.

Auszutauschen sind 23 Switche im Wert von jeweils ca. 200 €, insgesamt 4.300 €.

- Um den Zugang zum Internet zu verbessern, soll geprüft werden, ob ein schnellerer Zugang oder ein zusätzlicher Internetzugang für die Schule möglich wäre. Es werden zurzeit folgende Möglichkeiten geprüft:
 - Bei Versatel anfragen, ob sie über die normale Telefonleitung eine solche Geschwindigkeit liefern können.
 - Bei der Telekom anfragen, ob ein Glasfaserkabel gelegt werden kann. Dabei ist zu bedenken, dass schon ein Glasfaserkabel von der Trafostation vor der Schule bis in eine Verteilung im Erdgeschoss im KGS-Neubau gelegt wurde. Hierbei ist ggf. auch denkbar, dass die Telekom sich nur um den Glasfaseranschluss kümmert und der jetzige Anbieter als Provider dient und letztendlich den Anschluss schaltet
 - Eine Verbindung via Internet über das Kabelnetz liegt schon im Altbau der KGST, dort könnte ein 100.000er-Anschluss geschaltet werden.
- Da die Rechenleistung nunmehr auf den Servern erfolgt, müssen zusätzliche Server beschafft werden:
 - Ein kleiner Benutzerserver für (800 €), der die Userverwaltung, also die Anmeldung der verschiedenen Benutzer und Geräte verwaltet.
 - Zwei bis drei Anwendungsserver, die die Rechenleistung anstelle der einzelnen Rechner erbringen. Diese belaufen sich auf ca. 2.100 €, insgesamt 6.300 €. Hinzu kommen Kosten für einen zusätzlichen Serverschrank i.H.v. 1.200 €.
 - Ein kleiner Anwendungsserver für das Lehrernetzwerk für ca. 600 €.
 - Ein Backup-Server für ca. 2.200 € wurde bereits beschafft, da dieser dringend auszutauschen war und unter beiden Systemen nutzbar ist. Der Backup-Server sichert Kopien des bestehenden Systems für den Fall, dass das laufende System zusammenbricht.
 - Ein Zentraler Storage-Server auf dem alle Benutzerdaten lagern für ca. 3000 €
 - Ein Load-Balancer für ca. 800 €: Dieser verteilt die Rechenleistung auf die verschiedenen Anwendungsserver, so dass diese gleichmäßig ausgelastet sind und kein Gerät überlastet wird.
 - Eine Unterbrechungsfreie Stromversorgung für 1.200 €, die als Notstrom die Serverversorgung sichert und so z.B. Schäden an Servern bei Stromausfall verhindert.

Für die LTSP-Lösung wird im Vergleich zu Windows nur folgende Hardware im Wert von insgesamt ca. 5.000 € zusätzlich erforderlich: zwei bis drei große Anwendungsserver und ein Load Balancer. Alle übrigen Geräte wären auch für die Nutzung mit Windows zu beschaffen. Insgesamt betragen die zu erwarteten Kosten ca. 40.400 € für Hardware. Hinzu kommen die Kosten für die Installation und Konfiguration. Hierfür werden zunächst Personalkosten i.H.v. 17.000 € veranschlagt.

Da die Schule auch alte Rechner ohne Festplatte nutzen kann, können auch Spenden von Tornescher Gewerbebetrieben optimal genutzt werden.

Zur Verfügung stehen 50.000 € bei der Haushaltsstelle 281.5211 „Unterhaltung der EDV“ (hier wurden vorläufig die Personalkosten für einen neuen Mitarbeiter bzw. für die Vergabe an eine Firma eingeplant) und für den Erwerb von EDV-Vermögen (Vermögenshaushalt) unter 281.9354 stehen 15.000 € zur Verfügung. Jedoch muss auch das Jahresgeschäft aus diesen Haushaltsstellen bestritten werden. Insgesamt werden für die Umsetzung des Konzeptes 57.400 € benötigt. Jedoch werden noch kleinere bauliche Maßnahmen erforderlich sein und ggf. noch zusätzliche Hardware benötigt. Auch die Kosten für Fortbildungen sind noch nicht enthalten. Dennoch wird zunächst mit den verfügbaren Haushaltsmitteln gearbeitet. Nach Umsetzung der genannten Schritte können die fehlenden Arbeiten benannt werden und die Kosten hierfür beziffert werden. Diese Mittel können dann über den Nachtragshaushalt eingeworben werden.

3.3 Insellösung für Lernsoftware

Voraussichtlich wird ein Großteil der vorhandenen fächerspezifischen Lernsoftware nicht mit Linux laufen, so dass hier eine Insellösung geschaffen werden muss. Die im Windows Office-Paket enthaltenen Programme werden in sehr ähnlicher Form in Open Office angeboten. Für die nicht kompatiblen Programme soll eine Insellösung geschaffen werden. Diese soll mit vorhandenen Notebooks geschaffen werden, die über ein neueres Betriebssystem als Windows XP verfügen.

Zunächst soll eine Aufstellung über die vorhandene Software erstellt werden. Dann wird geprüft, ob diese überhaupt noch benötigt werden. Sollte dies der Fall sein, sind diese ggf. auch als Linux-Version erhältlich.

Ein Teil dieser Lernsoftware könnte auch auf den Laptops, im NaWi-Bereich laufen, denn diese sind nicht mit dem Internet verbunden und benötigen keinen aktuellen Support. Grundsätzlich bleiben die NaWi-Laptops so bestehen.

3.4 Raumplanung

Die genaue Raumplanung soll in enger Abstimmung mit der Schule erfolgen.

Es gibt einige, besonders alte Laptops, die nicht über die benötigte Hardware verfügen um über W-LAN zu arbeiten. Diese müssen direkt über ein Netzkabel verbunden werden. Es soll überlegt werden, ob die Oberstufenräume komplett mit Rechnern ausgerüstet werden. Es müssten dann Netzwerkdosen montiert werden.

Die Rechner in den Klassenräumen gehen weiterhin über die Netzkabel ins Netz. Die Laptopwagen sollen nach Möglichkeit in feste Depots umgewandelt werden. Eine bauliche Lösung ist mit dem Bauamt abzustimmen.

4. Umsetzung

4.1 Erster Probelauf

Ursprünglich sieht die LTSP-Lösung vor, dass alle Terminals mit einem Netzkabel angeschlossen werden. Eine Nutzung über WLAN ist standardmäßig nicht vorgesehen. Jedoch haben Testläufe in der KGST ergeben, dass sich mit ein wenig zeitlichem Aufwand auch problemlos Laptops über WLAN in die LTSP-Lösung integrieren lassen. Zu beachten

ist hierbei jedoch, dass das WLAN eine sehr hohe Kapazität bereitstellen muss und neu anzuschaffende Laptops eine schnelle WLAN-Karte haben müssen. Alternativ könnten jedoch aus sogenannte Pad-Computer genutzt werden.

Alternativ kann man auch die „Altgeräte“ über WLAN nutzen machen. Dies bedeutet jedoch bei Änderungen einen großen Administrationsaufwand. Denn die Geräte müssen dann bei jeder Änderung neu bespielt werden und dafür an das Netzwerk per Kabel angeschlossen werden.

Insgesamt ist der Probelauf erfolgreich gelaufen, so dass im nächsten Schritt die in 3.3. genannten Punkte umgesetzt werden können, wenn Schulverbandsversammlung zustimmt. Außerdem ist das Lehrerkollegium rechtzeitig einzubeziehen.

4.2 Fortbildung

Grundsätzlich sollten die Lehrkräfte und Schüler eine allgemeine Einweisung in das System erhalten. Weiter könnte in Zusammenarbeit mit der VHS Tornesch-Uetersen ein Fortbildungsangebot geschaffen werden. Weiter soll geprüft werden, ob hierfür auch Fördergelder beim IQSH beantragt werden können.

4.3 Freigabe von Geräten von Lehrkräften und Schülern

In dem Mitteilungsblatt des MBW ist eine Nutzungsregelung für den W-LAN-Zugang und die Internetnutzung veröffentlicht. Diese sollte auch etabliert werden. Die notwendigen Schritte in den einzelnen Konferenzen sind vorzubereiten.

Da bereits in diesem Schuljahr für sämtliche Lehrkräfte, Schüler und Schülerinnen eine Benutzerkennung zu erstellen ist, sollte die Freigabe von Geräten in diesem Schuljahr nur für die Lehrkräfte möglich sein. Ab dem kommenden Schuljahr könnte die Berechtigung auf Oberstufenschüler ausgeweitet werden und sukzessive fortgeführt werden. Dies sollte aber erst nach einer erfolgreichen Einführung des Systems erfolgen. Es muss dann geprüft werden, ob bestehende Schulregeln angepasst werden müssen.

5. Anschaffungen in den Folgejahren

Sollten in diesem Haushaltsjahr noch ausreichend Mittel zur Verfügung stehen, sollten noch Tablet-Computer beschafft werden, denn diese können zu 100% auch im WLAN benutzen werden.

Der Schulverwaltungsserver muss bis 2016 auf das Betriebssystem Windows 2008R2 aktualisiert werden. Ggf. muss in diesem Zusammenhang ein neuer Server beschafft werden. Ein neuer Schulverwaltungsserver würde ca. 1400€ kosten PLUS Windows 2008R2 Serverlizenz -> 600€. Also Insgesamt ca. 2000€. Die Anschaffung sollte in 2015 erfolgen.

6. Beteiligte

Dieses Konzept wurde von Björn Pramschiefer und Caroline Schultz erstellt.



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr:	VO/14/796
	Status:	öffentlich
	Datum:	25.02.2014
Federführend:	Bericht im Ausschuss:	Caroline Schultz
Amt für soziale Dienste	Bericht im Rat:	
	Bearbeiter:	Caroline Schultz
Neufassung der Verbandssatzung des Zweckverbandes "Schulverband Tornesch-Uetersen"		
Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	
12.03.2014	Verbandsversammlung Schulverband Tornesch-Uetersen	

A: Sachbericht**B: Stellungnahme der Verwaltung****C: Prüfungen:**

1. Umweltverträglichkeit
2. Kinder- und Jugendbeteiligung

D: Finanzielle Auswirkungen**E: Beschlussempfehlung****Zu A und B: Sachbericht / Stellungnahme der Verwaltung**

In der letzten überörtlichen Prüfung des Gemeindeprüfungsamtes wurde darauf hingewiesen, dass der in der zurzeit geltenden Verbandssatzung geregelte Baukostenzuschuss nicht mehr den tatsächlichen Gegebenheiten entspricht. Aus diesem Grund wurde die Regelung in § 13 geändert, so dass Finanzierung neben den Schulkostenbeiträgen durch eine Schuldendiensthilfe aufgrund der tatsächlichen Schülerzahlen erfolgt und der danach verbleibende Fehlbetrag über eine Verbandsumlage gedeckt wird. Dieser Fehlbetrag wird im Verhältnis 40/128 für die Stadt Uetersen bzw. die Stadt Tornesch bemessen.

In § 6 der zurzeit geltenden Satzung wurde geregelt, dass der Schulverbandsvorsteher/ die Schulverbandsvorsteherin die Schulverbandsversammlung einlädt. Richtig ist jedoch, dass Schulverbandsvorsitzende/ der Schulverbandsvorsitzende die Schulverbandsversammlung einberuft. Die Satzung wurde dementsprechend angepasst.

Jährlich entstehen Kosten von bis zu 1.500 € für die Bekanntmachung in der Zeitung. Diese Kosten können durch die Veröffentlichung im Internet deutlich reduziert werden. Dann muss nur noch ein Hinweis in der Zeitung bekannt gemacht werden.

Weiter wurden redaktionelle Änderungen bzw. Anpassungen vorgenommen, die aus dem beigefügten Vergleich der zurzeit geltenden Satzung mit diesem Entwurf ersichtlich sind.

Zu C: Prüfungen**1. Umweltverträglichkeit**

entfällt

2. Kinder- und Jugendbeteiligung

entfällt

Zu D: Finanzielle Auswirkungen / Darstellung der Folgekosten

entfällt

Zu E: Beschlussempfehlung

Die Verbandsversammlung beschließt die Verbandssatzung des Zweckverbandes „Schulverband Tornesch-Uetersen“.

gez.
Roland Krügel
Bürgermeister

Anlage/n:

Satzungstext
Vergleich zurzeit geltende Satzung mit dem Entwurf

Verbandssatzung des Zweckverbandes „Schulverband Tornesch-Uetersen“

Aufgrund des § 5 Abs. 3 und 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) vom 28.02.2003 (GVOBl 2003 Nr 3 S 122-129) zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.12.06 in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (Gemeindeordnung - GO -) vom 28.02.2003 (GVOBl 2003 Nr 3 S 57-94), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.02.2013, GVOBl. S. 72, wird nach Beschluss der Verbandsversammlung vom _____ folgende Verbandssatzung erlassen:

§ 1

Rechtsnatur, Name, Sitz, Siegel

(zu beachten: §§ 5, 13 GkZ)

- (1) Die Stadt Uetersen und die Stadt Tornesch bilden einen Zweckverband im Sinne des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit. Der Zweckverband führt den Namen „Schulverband Tornesch-Uetersen“. Er hat seinen Sitz in Tornesch.
- (2) Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ohne Gebiets-hoheit. Er darf Beamtinnen, Beamte, Angestellte, Arbeiterinnen und Arbeiter be-schäftigen.
- (3) Der Zweckverband führt das kleine Landessiegel mit der Inschrift „Schulverband Tornesch-Uetersen“.

§ 2

Verbandsgebiet

Das Verbandsgebiet umfasst das Gebiet der Verbandsmitglieder.

§ 3

Aufgaben

(zu beachten: §§ 2, 3, 5 GkZ)

Der Schulverband ist Träger der Klaus-Groth-Schule (KGS) in Tornesch. Die Best-immungen des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes; verkündet als Artikel 1 des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Schulwesens in Schleswig-Holstein vom 24. Januar 2007 (GVOBl. S. 39), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 13.12.2013 (GVOBl. S. 494), sind entsprechend zu berücksichtigen.

§ 4**Organe**

(zu beachten: §§ 5, 8 GkZ)

Organe des Zweckverbandes sind die Schulverbandsversammlung und die Schulverbandsvorsteherin oder der Schulverbandsvorsteher.

§ 5**Schulverbandsversammlung**

(zu beachten: § 9 GkZ)

- (1) Die Schulverbandsversammlung besteht aus den Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern der verbandsangehörigen Gemeinden oder ihren Stellvertretern im Verhinderungsfall und acht weiteren Vertreterinnen und Vertretern der Verbandsmitglieder. Davon stellt die Stadt Tornesch fünf und die Stadt Uetersen drei Vertreter.
- (2) Jede weitere Vertreterin und jeder weitere Vertreter hat eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.
- (3) Die von den Verbandsmitgliedern in die Verbandsversammlung entsandten Vertreterinnen und Vertreter haben jeweils eine Stimme.
- (4) Die Schulverbandsversammlung wählt in ihrer ersten Sitzung unter Leitung des ältesten Mitgliedes aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und unter Leitung der oder des Vorsitzenden die zwei Stellvertreter oder Stellvertreterinnen. Für den Vorsitzenden oder die Vorsitzende und die Stellvertreter und Stellvertreterinnen gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung entsprechend.

§ 6**Einberufung der Schulverbandsversammlung**

(zu beachten: §§ 5, 9 GkZ, § 34 GO)

Die Schulverbandsversammlung ist von dem oder der Schulverbandsvorsitzenden einzuberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch einmal im Halbjahr. Sie muss unverzüglich einberufen werden, wenn ein Drittel der Verbandsmitglieder es unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt.

§ 7**Verbandsvorsteherin, Verbandsvorsteher**

(zu beachten: §§ 10, 11, 12, 13 GkZ, §§ 16a, 34, 35, 43, 47, 82 GO)

- (1) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte für die Dauer der Wahlzeit der Gemeinde- und Kreisvertretungen die Verbandsvorsteherin oder den Verbandsvorsteher und zwei Stellvertretende.
- (2) Der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.
- (3) Sie oder er entscheidet ferner über
 1. den Verzicht auf Ansprüche des Zweckverbandes und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 25.000 EURO nicht überschritten wird,
 2. die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 5.000 EURO nicht überschritten wird,
 3. den Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 25.000 EURO nicht übersteigt,
 4. den Abschluss von Leasing-Verträgen, soweit der jährliche Mietzins 2.500 EURO nicht übersteigt,
 5. die Veräußerung und Belastung von Zweckverbandsvermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 50.000 EURO nicht übersteigt,
 6. die Annahme von Schenkungen, Spenden und Erbschaften bis zu einem Wert von 25.000 EURO,
 7. die Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden, soweit der jährliche Mietzins 50.000 EURO nicht übersteigt,
 8. die Vergabe von Aufträgen bis zu einem Wert von 50.000 EURO,
 9. die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu einem Wert von 50.000 EURO.

§ 8**Ständige Ausschüsse**

(zu beachten: § 5 Abs. 6 GkZ, §§ 45, 46 GO)

- (1) Der folgende ständige Ausschuss nach § 5 Abs. 6 GkZ, § 45 Abs. 1 GO wird gebildet:

Ausschuss zur Prüfung der Jahresrechnung
Zusammensetzung: 3 Mitglieder der Schulverbandsversammlung.

- (2) Die Schulverbandsversammlung kann stellvertretende Mitglieder des Ausschusses wählen. Auch die stellvertretenden Mitglieder müssen der Verbandsversammlung angehören.

§ 9

Ehrenamtliche Tätigkeit

(zu beachten: §§ 9, 13 GkZ, §§ 24, 33 GO,
§ 2 Abs. 2 Ziff. 4a und § 8 ZVEntschoVO)

- (1) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Für ihre Tätigkeit gelten die Vorschriften für Gemeindevertreterinnen und –vertreter entsprechend, soweit nicht das Gesetz über kommunale Zusammenarbeit etwas anderes bestimmt.
- (2) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung werden von der oder dem Vorsitzenden der Schulverbandsversammlung durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten verpflichtet und in ihre Tätigkeit eingeführt.
- (3) Die Mitglieder der Zweckverbandsversammlung erhalten eine monatliche pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der für Zweckverbände geltenden Entschädigungsverordnung in ihrer jeweiligen Fassung.
- (4) Der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher wird eine monatliche pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der für Zweckverbände geltenden Entschädigungsverordnung in ihrer jeweiligen Fassung gewährt.

§ 10

Verarbeitung personenbezogener Daten

(zu beachten: Landesdatenschutzgesetz (LDSG))

Der Zweckverband ist für die Zahlung von Entschädigungen und um Gratulationen auszusprechen berechtigt, Namen, Anschrift, Funktion, Kontoverbindung, Tätigkeitsdauer und Geburtsdatum der Mitglieder der Verbandsversammlung sowie der sonstigen Ausschussmitglieder bei den Betroffenen gemäß §§ 13, 26 LDSG zu erheben und in einer Überweisungs- sowie einer Mitgliederdatei zu speichern.

§ 11

Verbandsverwaltung

(zu beachten: § 13 GkZ)

Der Zweckverband hat keine eigene Verwaltung. Die Verwaltungs- und Kassengeschäfte werden nach Maßgabe eines öffentlich-rechtlichen Vertrages durch die Stadt Tornesch wahrgenommen.

§ 12

Haushalts- und Wirtschaftsführung des Zweckverbandes

(zu beachten: § 14 GkZ)

Für die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Zweckverbandes gelten die Vorschriften des Gemeinderechts entsprechend.

§ 13

Deckung des Finanzbedarfes

(zu beachten: §§ 15, 16 GkZ; § 111 SchulG)

- (1) Der Zweckverband erhebt zur Deckung seines Finanzbedarfes neben dem gesetzlich festgesetzten Schulkostenbeitrag eine Schuldendiensthilfe und eine Umlage von seinen Mitgliedern.
- (2) Die Höhe der Schuldendiensthilfe beträgt 700,00 Euro pro Schülerin und Schüler und Jahr und ist von den Städten Tornesch und Uetersen zu zahlen. Die Höhe der Schuldendiensthilfe richtet sich nach der tatsächlichen Frequenzierung Uetersener und Tornescher Schülerinnen und Schüler in der Kooperativen Gesamtschule zum Stichtag für die Schulstatistik im Herbst des Vorjahres.
- (3) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt und im Vermögenshaushalt wird auf die Verbandsmitglieder umgelegt (Verbandsumlage).
- (4) Die Verbandsumlage wird in der Haushaltssatzung für jedes Rechnungsjahr neu festgesetzt. Sie kann während des Rechnungsjahres nur durch eine Nachtragshaushaltssatzung geändert werden.
Die Verbandsumlage wird nach dem Schlüssel 40/128 für Uetersen bzw. Tornesch berechnet. Ist die Höhe der Umlage bei Beginn des Rechnungsjahres noch nicht festgesetzt, so kann der Schulverband bis zur Festsetzung vorläufige vierteljährliche Teilbeträge in Höhe der im abgelaufenen Rechnungsjahr zuletzt erhobenen Teilbeträge erheben. Nach Festsetzung der Umlage für das laufende Rechnungsjahr ist über die vorläufigen Zahlungen zum nächsten Fälligkeitszeitpunkt abzurechnen.

- (5) Die Umlagen werden mit einem Viertel ihrer Jahresbeträge am 25. jedes ersten Quartalsmonats fällig.
- (6) Der für den laufenden Betrieb der Schule erforderliche Schulkostenbeitrag ist nach den gesetzlichen Bestimmungen von den Wohnsitzgemeinden an den Schulverband zu zahlen und wird nach der tatsächlichen Schülerzahl abgerechnet.

§ 14

Verträge mit Mitgliedern der Verbandsversammlung

(zu beachten: § 5 GkZ in Verbindung mit § 29 GO)

Verträge des Zweckverbands mit Mitgliedern der Verbandsversammlung und juristischen Personen, an denen Mitglieder der Verbandsversammlung beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Verbandsversammlung rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 5.000 EURO, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 500 EURO, halten. Ist dem Abschluss eines Vertrages eine Ausschreibung vorangegangen und der Zuschlag nach Maßgabe der Verdingungsordnung für Leistungen oder Verdingungsordnung für Bauleistungen oder der Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen erteilt worden, so ist der Vertrag ohne Genehmigung der Verbandsversammlung rechtsverbindlich, wenn er sich innerhalb einer Wertgrenze von 10.000 EURO, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 1.000 EURO hält.

§ 15

Verpflichtungserklärungen

(zu beachten: § 11 GkZ)

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 25.000 EURO, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 2.500 EURO, nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 11 Abs. 2 und 3 GkZ entsprechen, Satz 1 gilt entsprechend für Ernennungsurkunden von Beamtinnen und Beamten, für Arbeitsverträge mit Angestellten sowie Arbeitsverträge mit Arbeiterinnen und Arbeitern.

§ 16

Änderungen der Verbandssatzung

(zu beachten: § 16 GkZ, §§ 66 ff. LVwG)

Eine Änderung des § 1 Abs. 1 Satz 1, der §§ 3 und 13 dieser Satzung bedarf unbeschadet der Regelung in § 16 GkZ der Zustimmung sämtlicher Verbandsmitglieder.

§ 17

Aufnahme neuer Verbandsmitglieder

(zu beachten: §§ 121, 124 LVwG)

Zur Aufnahme eines neuen Verbandsmitgliedes bedarf es neben der Satzungsänderung nach § 16 GkZ eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen dem Zweckverband und dem aufzunehmenden Mitglied.

Für die Wirksamkeit dieses Vertrages bedarf es der Genehmigung durch die Vertretungen der Trägerkommunen. Gleiches gilt sinngemäß für die Aufnahme weiterer Schulen in den Zweckverband.

§ 18

Ausscheiden von Verbandsmitgliedern und Aufhebung des Zweckverbandes

(zu beachten: §§ 5, 16, 17 GkZ, §§ 39, 127 LVwG)

- (1) Jedes Verbandsmitglied kann den öffentlich-rechtlichen Vertrag über die Mitgliedschaft im Zweckverband unter den Voraussetzungen des § 127 LVwG mit einer Frist von 18 Monaten zum Jahresende kündigen. Mit dem Ausscheiden des Verbandsmitgliedes gehen alle Rechte und Pflichten des Verbandsmitglieds im Zweckverband unter; Vermögensvor- und -nachteile sind durch eine Vereinbarung nach § 6 GkZ auszugleichen.
- (2) Der Zweckverband wird aufgelöst, wenn die Voraussetzungen für den Zusammenschluss entfallen sind. Die Verbandsmitglieder vereinbaren die Auflösung durch öffentlich-rechtlichen Vertrag.
- (3) Wird der Zweckverband aufgelöst, so vereinbaren die Verbandsmitglieder eine Vermögensauseinandersetzung. Die Vereinbarung hat zu berücksichtigen, in welchem Umfange die Verbandsmitglieder zur Deckung des Finanzbedarfs des Zweckverbandes beigetragen haben.

§ 19

Rechtsstellung des Personals bei der Auflösung des Zweckverbandes

(zu beachten: § 13 GkZ, §§ 35 ff. LBG)

Die Abwicklung der Dienst- und Versorgungsverhältnisse der Beamtinnen, Beamten, Angestellten, Arbeiterinnen und Arbeiter des Zweckverbandes erfolgt bei einer Auflösung oder einer Änderung der Aufgaben nach einer Vereinbarung zwischen den Verbandsmitgliedern. Die Vereinbarung soll vorsehen, dass die Beamtinnen, Beamten, Angestellten, Arbeiterinnen und Arbeiter von den Verbandsmitgliedern oder ihren Rechtsnachfolgern anteilmäßig unter Wahrung ihres Besitzstandes übernommen werden. Die Vereinbarung ist Bestandteil des öffentlich-rechtlichen Vertrages über die Auflösung des Zweckverbandes.

§ 20**Veröffentlichungen**

(zu beachten: § 5 GkZ,
Bekanntmachungsverordnung § 4 Abs.1)

- (1) Satzungen des Zweckverbandes werden auf der Homepage der Städte Tornesch und Uetersen veröffentlicht und mit einem Hinweis auf die Bereitstellung im Internet in den Uetersener Nachrichten 3 Tage vor Veröffentlichung des Bekanntmachungstextes bekannt gemacht.
- (2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- (3) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

§ 21**Inkrafttreten**

Die Verbandssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung vom 23.06.2003 in der Fassung der 1. Nachtragssatzung vom 22.08.2008 außer Kraft.

Tornesch, _____

Roland Krügel
Verbandsvorsteher

Gelöschte Passagen werden durchgestrichen dargestellt, neue Passagen als unterstrichen dargestellt.

Verbandssatzung des Zweckverbandes „Schulverband Tornesch-Uetersen“

Aufgrund des § 5 Abs. 3 und 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit ~~in der Fassung der Bekanntmachung(GkZ)~~ vom 28. ~~Februar 02~~.2003 (GVOBl. ~~Schl.-H. 2003 Nr 3~~ S: 122-~~129~~) zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.12.06 in Verbindung mit § 4 der

Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (Gemeindeordnung - GO -) vom 28.02.2003 (GVOBl 2003 Nr 3 S 57-94), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.02.2013, GVOBl. S. 72. wird nach Beschluss der Verbandsversammlung vom 17.07.2008 folgende Verbandssatzung erlassen:

§ 1

Rechtsnatur, Name, Sitz, Siegel

(zu beachten: §§ 5, 13 GkZ)

- (1) Die Stadt Uetersen und die GemeindeStadt Tornesch bilden einen Zweckverband im Sinne des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit. Der Zweckverband führt den Namen „Schulverband Tornesch-Uetersen“. Er hat seinen Sitz in Tornesch.
- (2) Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit. Er darf Beamtinnen, Beamte, Angestellte, Arbeiterinnen und Arbeiter beschäftigen.
- (3) Der Zweckverband führt das kleine Landessiegel mit der Inschrift „Schulverband Tornesch-Uetersen“.

§ 2

Verbandsgebiet

Das Verbandsgebiet umfasst das Gebiet der Verbandsmitglieder.

§ 3

Aufgaben

(zu beachten: §§ 2, 3, 5 GkZ)

Der Schulverband ist Träger der ~~neu zu gründenden Klaus-Groth-Schule (KGS)~~ in Tornesch. Die Bestimmungen des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes: verkündet als Artikel 1 des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Schulwesens in Schleswig-Holstein vom 24. Januar 2007 (~~GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 223-9~~)GVOBl. S. 39, zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 13.12.2013 (GVOBl. S. 494), sind entsprechend zu berücksichtigen.

§ 4

Organe

(zu beachten: §§ 5, 8 GkZ)

Organe des Zweckverbandes sind die Schulverbandsversammlung und die Schulverbandsvorsteherin oder der Schulverbandsvorsteher.

§ 5

Schulverbandsversammlung

(zu beachten: § 9 GkZ)

- (1) Die Schulverbandsversammlung besteht aus den Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern der verbandsangehörigen Gemeinden oder ihren ~~Stellvertretern~~ Stellvertretern im Verhinderungsfall und acht weiteren Vertreterinnen ~~oder~~ und Vertretern der Verbandsmitglieder. Davon stellt die ~~Gemeinde~~ Stadt Tornesch fünf und die Stadt Uetersen drei Vertreter.
- (2) Jede weitere Vertreterin und jeder weitere Vertreter hat eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.
- (3) Die von den Verbandsmitgliedern in die Verbandsversammlung entsandten Vertreterinnen und Vertreter haben jeweils eine Stimme.
- (4) Die Schulverbandsversammlung wählt in ihrer ersten Sitzung unter Leitung des ältesten Mitgliedes aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und unter Leitung der oder des Vorsitzenden die zwei ~~Stellvertretenden. Für sie oder ihn und seine Stellvertreterin oder seinen~~ Stellvertreter / seine Stellvertretenden oder Stellvertreterinnen. Für den Vorsitzenden oder die Vorsitzende und die Stellvertreter und Stellvertreterinnen gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung ~~für die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Gemeindevertretung und ihre oder seine Stellvertretenden~~ entsprechend.

§ 6

Einberufung der Schulverbandsversammlung

(zu beachten: §§ 5, 9 GkZ, § 34 GO)

Die Schulverbandsversammlung ist ~~dem oder der Schulverbandsvorsitzenden vom~~ Schulverbandsvorsteher einzuberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch einmal im Halbjahr. Sie muss unverzüglich einberufen werden, wenn ein Drittel der Verbandsmitglieder es unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt.

§ 7**Verbandsvorsteherin, Verbandsvorsteher**

(zu beachten: §§ 10, 11, 12, 13 GkZ, §§ 16a, 34, 35, 43, 47, 82 GO)

- (1) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte für die Dauer der Wahlzeit der Gemeinde- und Kreisvertretungen die Verbandsvorsteherin oder den Verbandsvorsteher und zwei Stellvertretende.
- (2) Der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.
- (3) Sie oder er entscheidet ferner über
 1. den Verzicht auf Ansprüche des Zweckverbandes und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 25.000 EURO nicht überschritten wird,
 2. die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 5.000 EURO nicht überschritten wird,
 3. den Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 25.000 EURO nicht übersteigt,
 4. den Abschluss von Leasing-Verträgen, soweit der jährliche Mietzins 2.500 EURO nicht übersteigt,
 5. die Veräußerung und Belastung von Zweckverbandsvermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 50.000 EURO nicht übersteigt,
 6. die Annahme von Schenkungen, Spenden und Erbschaften bis zu einem Wert von 25.000 EURO,
 7. die Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden, soweit der jährliche Mietzins 50.000 EURO nicht übersteigt,
 8. die Vergabe von Aufträgen bis zu einem Wert von 50.000 EURO,
 9. die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu einem Wert von 50.000 EURO.

§ 8**Ständige Ausschüsse**

(zu beachten: § 5 Abs. 6 GkZ, §§ 45, 46 GO)

- (1) Der folgende ständige Ausschuss nach § 5 Abs. 6 GkZ, § 45 Abs. 1 GO wird gebildet:

Ausschuss zur Prüfung der Jahresrechnung

Zusammensetzung: 3 Mitglieder der Schulverbandsversammlung.

- (2) Die Schulverbandsversammlung kann stellvertretende Mitglieder des Ausschusses wählen. Auch die stellvertretenden Mitglieder müssen der Verbandsversammlung angehören.

~~(3) Der Ausschuss zur Prüfung der Jahresrechnung tagt nichtöffentlich.~~

§ 9

Ehrenamtliche Tätigkeit

(zu beachten: §§ 9, 13 GkZ, §§ 24, 33 GO,
§ 2 Abs. 2 Ziff. 4a und § 8 ZVEntschoVO)

- (1) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Für ihre Tätigkeit gelten die Vorschriften für Gemeindevertreterinnen und –vertreter entsprechend, soweit nicht das Gesetz über kommunale Zusammenarbeit etwas anderes bestimmt.
- (2) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung werden von der oder dem Vorsitzenden der Schulverbandsversammlung durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten verpflichtet und in ihre Tätigkeit eingeführt.
- (3) Die Mitglieder der Zweckverbandsversammlung erhalten eine monatliche pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der für Zweckverbände geltenden Entschädigungsverordnung in ihrer jeweiligen Fassung.
- (4) Der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher wird eine monatliche pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der für Zweckverbände geltenden Entschädigungsverordnung in ihrer jeweiligen Fassung gewährt.

§ 10

Verarbeitung personenbezogener Daten

(zu beachten: Landesdatenschutzgesetz (LDSG) ~~))~~)

Der Zweckverband ist für die Zahlung von Entschädigungen und um Gratulationen auszusprechen berechtigt, Namen, Anschrift, Funktion, Kontoverbindung, Tätigkeitsdauer und Geburtsdatum der Mitglieder der Verbandsversammlung sowie der sonstigen Ausschussmitglieder bei den Betroffenen gemäß §§ 13, 26 LDSG zu erheben und in einer Überweisungs- sowie einer Mitgliederdatei zu speichern.

§ 11

Verbandsverwaltung (zu beachten: § 13 GkZ)

Der Zweckverband hat keine eigene Verwaltung. Die Verwaltungs- und Kassengeschäfte werden nach Maßgabe eines öffentlich-rechtlichen Vertrages durch die GemeindeStadt Tornesch wahrgenommen.

§ 12

Haushalts- und Wirtschaftsführung des Zweckverbandes (zu beachten: § 14 GkZ)

Für die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Zweckverbandes gelten die Vorschriften des Gemeinderechts entsprechend.

§ 13

Deckung des Finanzbedarfes (zu beachten: §§ 15, 16 GkZ; § 111 SchulG)

(1) Der Zweckverband erhebt zur Deckung seines Finanzbedarfes neben dem gesetzlich festgesetzten Schulkostenbeitrag ~~einen~~ Baukostenzuschusseine Schuldendiensthilfe und eine Umlage von seinen Mitgliedern.

~~(2) (2) — Die Finanzierung erfolgt nach dem Schlüssel 40/128, wobei jede Kommune den gesetzlich festgelegten Schulkostenbeitrag zuzüglich eines Baukostenzuschusses von Höhe der Schuldendiensthilfe beträgt 700,00 Euro pro Schülerin und Schüler und Jahr an den Schulverband zahlt. Der Baukostenzuschuss bleibt unabhängig von der und ist von den Städten Tornesch und Uetersen zu zahlen. Die Höhe der Schuldendiensthilfe richtet sich nach der tatsächlichen Frequentierung Uetersener und Tornescher Schülerinnen und Schüler in der Kooperativen Gesamtschule ab Gründung der KGS feststehend. Der Zweckverband erwirbt die Realschule zu den gemäß Wibera-Gutachten vom 31.12.2001 ermittelten fortgeschriebenen Restbuchwerten. Diese werden zum Stichtag für die jeweils freiwerdenden ehemaligen Räume der Realschule incl. Schulstatistik im Herbst des fest installierten und des beweglichen Inventars Vorjahres.~~

~~(3) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt und im Vermögenshaushalt wird auf die Verbandsmitglieder umgelegt (Verbandsumlage).~~

~~(2)(4) Die Verbandsumlage wird in den Finanzierungspländer Haushaltssatzung für den Bau der KGS eingebracht jedes Rechnungsjahr neu festgesetzt. Sie~~

kann während des Rechnungsjahres nur durch eine Nachtragshaushaltssatzung geändert werden.

~~(3)~~ Die Verbandsumlage wird nach dem Schlüssel 40/128 für Uetersen bzw. Tornesch berechnet. Ist die Höhe der Umlage bei Beginn des Rechnungsjahres noch nicht festgesetzt, so kann der Schulverband bis zur Festsetzung vorläufige vierteljährliche Teilbeträge in Höhe der im abgelaufenen Rechnungsjahr zuletzt erhobenen Teilbeträge erheben. Nach Festsetzung der Umlage für das laufende Rechnungsjahr ist über die vorläufigen Zahlungen zum nächsten Fälligkeitszeitpunkt abzurechnen.

(5) Die Umlagen werden mit einem Viertel ihrer Jahresbeträge am 25. jedes ersten Quartalsmonats fällig.

~~(3)~~(6) Der für den laufenden Betrieb der Schule erforderliche Schulkostenbeitrag ist nach den gesetzlichen Bestimmungen von den Wohnsitzgemeinden an den Schulverband zu zahlen und wird nach der tatsächlichen Schülerzahl abgerechnet.

§ 14

Verträge mit Mitgliedern der Verbandsversammlung

(zu beachten: § 5 GkZ in Verbindung mit § 29 GO)

Verträge des Zweckverbands mit Mitgliedern der Verbandsversammlung und juristischen Personen, an denen Mitglieder der Verbandsversammlung beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Verbandsversammlung rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 5.000 EURO, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 500 EURO, halten. Ist dem Abschluss eines Vertrages eine Ausschreibung vorangegangen und der Zuschlag nach Maßgabe der Verdingungsordnung für Leistungen oder Verdingungsordnung für Bauleistungen oder der Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen erteilt worden, so ist der Vertrag ohne Genehmigung der Verbandsversammlung rechtsverbindlich, wenn er sich innerhalb einer Wertgrenze von 10.000 EURO, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 1.000 EURO hält.

§ 15

Verpflichtungserklärungen

(zu beachten: § 11 GkZ)

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 25.000 EURO, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 2.500 EURO, nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 11 Abs. 2 und 3 GkZ entsprechen, Satz 1 gilt entsprechend für Ernennungsurkunden von Beamtinnen und Beamten, für Arbeitsverträge mit Angestellten sowie Arbeitsverträge mit Arbeiterinnen und Arbeitern.

§ 16

Änderungen der Verbandssatzung

(zu beachten: § 16 GkZ, §§ 66 ff. LVwG)

Eine Änderung des § 1 Abs. 1 Satz 1, der §§ 3 und 13 dieser Satzung bedarf unbeschadet der Regelung in § 16 GkZ der Zustimmung sämtlicher Verbandsmitglieder.

§ 17

Aufnahme neuer Verbandsmitglieder

(zu beachten: §§ 121, 124 LVwG)

Zur Aufnahme eines neuen Verbandsmitgliedes bedarf es neben der Satzungsänderung nach § 16 GkZ eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen dem Zweckverband und dem aufzunehmenden Mitglied.

Für die Wirksamkeit dieses Vertrages bedarf es der Genehmigung durch die Vertretungen der Trägerkommunen. Gleiches gilt sinngemäß für die Aufnahme weiterer Schulen in den Zweckverband.

§ 18

Ausscheiden von Verbandsmitgliedern und Aufhebung des Zweckverbandes

(zu beachten: §§ 5, 16, 17 GkZ, §§ 39, 127 LVwG)

- (1) Jedes Verbandsmitglied kann den öffentlich-rechtlichen Vertrag über die Mitgliedschaft im Zweckverband unter den Voraussetzungen des § 127 LVwG mit einer Frist von 18 Monaten zum Jahresende kündigen. Mit dem Ausscheiden des Verbandsmitgliedes gehen alle Rechte und Pflichten des Verbandsmitgliedes im Zweckverband unter; Vermögensvor- und -nachteile sind durch eine Vereinbarung nach § 6 GkZ auszugleichen.
- (2) Der Zweckverband wird aufgelöst, wenn die Voraussetzungen für den Zusammenschluss entfallen sind. Die Verbandsmitglieder vereinbaren die Auflösung durch öffentlich-rechtlichen Vertrag.
- (3) Wird der Zweckverband aufgelöst, so vereinbaren die Verbandsmitglieder eine Vermögensauseinandersetzung. Die Vereinbarung hat zu berücksichtigen, in welchem Umfange die Verbandsmitglieder zur Deckung des Finanzbedarfs des Zweckverbandes beigetragen haben.

§ 19

Rechtsstellung des Personals bei **der Auflösung des Zweckverbandes**

(zu beachten: § 13 GkZ, §§ 35 ff. LBG)

Die Abwicklung der Dienst- und Versorgungsverhältnisse der Beamtinnen, Beamten, Angestellten, Arbeiterinnen und Arbeiter des Zweckverbandes erfolgt bei einer Auflösung oder einer Änderung der Aufgaben nach einer Vereinbarung zwischen

den Verbandsmitgliedern. Die Vereinbarung soll vorsehen, dass die Beamtinnen, Beamten, Angestellten, Arbeiterinnen und Arbeiter von den Verbandsmitgliedern oder ihren Rechtsnachfolgern anteilmäßig unter Wahrung ihres Besitzstandes übernommen werden. Die Vereinbarung ist Bestandteil des öffentlich-rechtlichen Vertrages über die Auflösung des Zweckverbandes.

§ 20

Veröffentlichungen

(zu beachten: § 5 GkZ,

Bekanntmachungsverordnung § 4 Abs.1)

~~(1)~~ Satzungen des Zweckverbandes werden in auf der ~~Tageszeitung~~ „Homepage der Städte Tornesch und Uetersen veröffentlicht und mit einem Hinweis auf die Bereitstellung im Internet in den Uetersener Nachrichten“ ~~bekanntgemacht.~~

(1) ~~Die 3 Tage vor~~ Veröffentlichung ~~ist mit dem Ablauf des Tages bewirkt, an dem die Zeitung den Satzungstext bekanntgemacht hat~~ Bekanntmachungstextes bekannt gemacht.

(2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

(3) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

§ 21

Inkrafttreten

Die Verbandssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung vom 23.06.~~03~~2003 in der Fassung der 1. Nachtragssatzung vom 22.08.2008 außer Kraft.

Tornesch, ~~den~~

Roland Krügel
Verbandsvorsteher